

1. Binde- und Ausführungsfrist

An das beigefügte Angebot halten wir uns 4 Monate gebunden; maßgeblich ist das Datum des Postausgangs. Die SWLB ist jedoch innerhalb dieser Frist zu Änderungen berechtigt, wenn Gründe vorliegen, auf die die SWLB keinen Einfluss hat, z. B. bei einer auf Verlangen von Behörden oder Grundstückseigentümern zu ändernden Leitungsführung oder Anschlussart. Nach Ablauf des vorgenannten Zeitraums berechnen sich die Kosten des Netzanschlusses nach den jeweils gültigen Ergänzenden Bedingungen zur Niederspannungsanschlussverordnung (NAV), Niederdruckanschlussverordnung (NDAV) und AVB Wasser V und deren Anlagen. Einer besonderen Anzeige nach § 650 Abs. 2 BGB bedarf es hierzu nicht. Die SWLB ist berechtigt, den im Angebot genannten Preis zu erhöhen, wenn sich die Herstellung des Hausanschlusses aus Gründen, die nicht dem Verantwortungsbereich der SWLB zuzurechnen sind, um mehr als vier Monate nach Erteilung des Auftrags verzögert. Sofern sich der dem Angebot zugrunde liegende Arbeitsumfang auf Veranlassung des Kunden ändert, ist die SWLB ebenfalls berechtigt, den Preis zu erhöhen.

2. Kabelnetzanschluss

Die Kabel können in der Regel erst gelegt werden, wenn Straßen und Gehwege bis auf den Oberflächenbelag fertiggestellt und insbesondere die Kanalisation, Frischwasserleitungen und evtl. Gasleitungen eingebracht sind, sowie das anschließende Gelände auf die endgültige Höhe eingeebnet und bis zur Hauseinführung verdichtet ist. Des Weiteren muss die Trasse frei von Hindernissen, z. B. Baumaterial, Aushubmaterial, Gerüsten sein. Bauseits verlegte Schutzrohre bei nicht unterkellerten Gebäuden müssen den Prüfungen gemäß VP 601 entsprechen, ausgeschlossen sind damit z. B. KG-Rohre, PVC-Rohre.

3. Freileitungsanschlüsse

In besonderen Einzelfällen können zusätzliche Verstärkungen des Dachstuhlgebälks erforderlich werden; die SWLB wird den Kunden hierüber vorab informieren. Die hierfür anfallenden Aufwendungen gehen zu Lasten des Kunden. Das Gleiche gilt, wenn zusätzliche bauliche Maßnahmen getroffen werden müssen, um vom Dachgeschoss aus den jederzeitigen Zutritt zum Dachständer zu ermöglichen. Wenn vor Erstellung des Hausanschlusses eine Antenne errichtet werden soll, ist zur Einhaltung der erforderlichen Sicherheitsabstände eine vorherige Rücksprache mit der SWLB zwingend erforderlich.

4. Ein- und mehrspartige Hauseinführung (MSH)

Die von der SWLB zugelassenen ein- und mehrspartigen Hauseinführungen gehen nach Einbau und Bezahlung in das Eigentum des Kunden¹⁾ über. Die Bauteile entsprechen dem Standard der SWLB und den DVGW-Prüfungen gemäß VP 601 und sind geeignet für folgende Netzanschlüsse: Gas, Trinkwasser, Fernwärme, Strom, Telekommunikation, Breitbandkabel.

Das von der SWLB verwendete Bauteil Hauff MIS 100 verbleibt nach Einbau im Eigentum der SWLB und ist geeignet für folgende Anschlüsse: Strom DA 27 - 31 mm; Telekommunikation, DA 8 - 11 mm und Breitbandkabel DA 8 - 12,5. Wegen der komplexen Technik und der erforderlichen Abstimmung der eingesetzten Einzelkomponenten (Baukastensystem) dürfen nur die seitens der SWLB freigegebenen ein- und mehrspartigen Hauseinführungen verwendet werden.

Für den Einbau der ein- bzw. mehrspartigen Bodendurchführungen in nicht unterkellerten Gebäuden wird dem Kunden auf Wunsch eine Verlegeanleitung ausgehändigt. Sollte der Einbau nicht den darin enthaltenen Vorgaben entsprechen, wird die SWLB Änderungskosten bzw. Mehraufwendungen dem Kunden in Rechnung stellen.

Beim Mehrspartenanschluss münden alle Leitungen in einer gemeinsamen Hauseinführung. Die Mehrspartenhauseinführung wird in ein Futterrohr (erhältlich bei der SWLB, Preis auf Anfrage) oder in eine Kernlochbohrung (Durchmesser: 200 mm) montiert. Hierbei erbrachte Eigenleistungen des Kunden werden auf Anfrage vergütet.

5. Netzanschlüsse für Dritte

Sofern die SWLB für Dritte Netzanschlüsse herstellt, gelten für diese Netzanschlüsse die Vertragsbedingungen des zuständigen Netzbetreibers.

¹⁾ Die in die ein- und mehrspartigen Hauseinführungen eingesetzten Einführungen Gas und/oder Wasser verbleiben im Eigentum des jeweiligen Netzbetreibers.

6. Kooperationspartner der SWLB

In Gebieten, in denen die SWLB als Kooperationspartner der Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH Technische Infrastruktur Niederlassung Südwest auftritt, bietet die SWLB im Zuge der Herstellung eines Strom-Kabelhausanschlusses die Verlegung des Telekom-Hausanschlusses in koordinierter Bauweise und nach den Vorgaben und Bedingungen der Telekom an, sofern dies bautechnisch möglich ist. Hierzu ist die zeitnahe Rücksendung der Einverständniserklärung erforderlich, die dem Angebot beigelegt ist. Der Telekom-Hausanschluss wird in Abstimmung mit der Deutschen Telekom, in Einzelfällen von ihr selbst oder von ihr beauftragten Fremdfirmen, der SWLB oder deren beauftragten Fremdfirmen (in einigen Fällen als Teilleistung) hergestellt. Eine koordinierte Bauabwicklung kann nur sichergestellt werden, wenn der Telekom-Hausanschluss durch die SWLB selbst oder deren beauftragte Fremdfirma hergestellt wird. Der Telekom-Hausanschluss kann nur dann ausgeführt werden, wenn dieser durch die Telekom zur Ausführung freigegeben ist. Die Rechnungsstellung – sowie die im Vorfeld genannten Preise, Angebots- und Auftragsbedingungen – werden direkt von der Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH mit dem Kunden vereinbart und abgerechnet.

7. Umsatzsteuer

Berechnet wird der zum Zeitpunkt der Fertigstellung gültige Umsatzsteuersatz (derzeit 19 %).